



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/3431

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Euro-
päischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in
der Europäischen Union**
COM(2024) 800 final
BR-Drs.: 405/24

I. Beschlussempfehlung:

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten.

Der Bayerische Landtag gibt folgende Stellungnahme ab:

„Der Bayerische Landtag nimmt den „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ der EU-Kommission zur Kenntnis.

Der Bayerische Landtag betont die Notwendigkeit der Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Europäischen Union und als wesentlicher Baustein der europäischen Demokratien. Der jährliche Bericht gibt einen Überblick über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedsstaaten und in der Europäischen Union insgesamt und ist als solches ein grundsätzlich wichtiges Instrument zur frühzeitigen Identifikation neuer Herausforderungen und von Handlungsbedarf in den Mitgliedstaaten.

Im Einzelnen ist zu folgenden im Bericht aufgeführten Gesichtspunkten noch auszuführen:

1. Legislativer Fußabdruck

Die EU-Kommission empfiehlt eine weitere Stärkung des legislativen Fußabdrucks durch Offenlegung der Beiträge aller Interessenvertreter zur Gesetzgebung und durch Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf die parlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien mit Beschluss vom 15. Mai 2024 dahingehend geändert worden ist, dass im Rahmen der Begründung von Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung mitaufzunehmen ist, inwieweit Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben (sog. „Exekutiver Fußabdruck“). Darüber hinaus haben nach dem Lobbyregistergesetz Interessensvertreter grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu angestrebten Rege-

lungsvorhaben im Lobbyregister zur Information bereitzustellen, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Lobbyregistergesetzes).

Das Bayerische Lobbyregistergesetz sieht in Art. 4 BayLobbyRG die Veröffentlichung von Stellungnahmen, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertretern zu Gesetzesvorhaben eingegangen sind, vor (exekutiver und legislativer Fußabdruck).

Ferner empfiehlt die EU-Kommission eine Stärkung des Drehtüreffekts durch Verlängerung der Karenzzeiten für Bundesminister und Staatssekretäre. Insoweit ist im Bundesministergesetz für Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, eine schriftliche Anzeigepflicht bei der Bundesregierung vorgesehen. Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§§ 6a, 6b des Bundesministergesetzes). Auch in Bayern gibt es in Art. 9a und 9b des Bayerischen Ministergesetzes vergleichbare Vorschriften mit einer Karenzzeit von 24 Monaten.

2. Besoldung der Richter und Staatsanwälte

Die Empfehlung der EU-Kommission, Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu gewährleisten, wird grundsätzlich begrüßt. Bayern achtet seit jeher auf eine entsprechende attraktive und angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte. Die Einführung europäischer Standards für die Besoldung in der Justiz ist hingegen kritisch zu sehen, da insbesondere der Justizaufbau und die Lebenshaltungskosten in den Mitgliedsstaaten stark divergieren.

3. Hinweisgeberschutz

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern wurde auf Bundesebene mit Gesetz vom 02.06.2023 (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – HinSchG) umgesetzt.“

Berichtersteller:

Dr. Alexander Dietrich

Mitberichterstellerin:

Gülseren Demirel

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender

Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger
Vorsitzende